

# Der untaugliche Versuch, das Courtagerisiko abzuwälzen

Lange Haftungszeiten veranlassen Makler, das Stornorisiko den Kunden zuzuweisen.  
Das LG Dresden erteilte dem eine Absage.

*Von Jürgen Evers*

**I**m Streitfall hatte die 9. Zivilkammer über einen vom Makler geltend gemachten Courtageanspruch in Höhe von 6.000,- Euro für die Vermittlung einer Krankenvollversicherung zu entscheiden.<sup>1</sup> Der Maklerkunde hielt der Klageforderung entgegen, die maklervermittelte Police fristgemäß widerrufen zu haben. Nach der im online geschlossenen Maklervertrag vom Kunden angekreuzten Option einer „klassischen Courtageberatung“ sollte die Courtage zwar Bestandteil der Prämie sein. Allerdings enthielt der Maklervertrag die weitere Abrede, dass auch bei vorzeitiger Kündigung oder Rücktritt vom Versicherungsvertrag die Standardcourtage von 8 MB als verdient gilt und dem Kunden anteilig (Gesamtforderung durch 60 Monate x Restlaufzeit) in Rechnung gestellt wird. Der Kunde stellte sich auf den Standpunkt, den Vertrag als Verbraucher geschlossen zu haben, weshalb er diesen auch noch im Rechtsstreit widerrufen könne, da der Maklervertrag keine Widerrufsbelehrung enthalte.

Das Landgericht wies die Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen Folgendes aus. Der Makler habe keinen Anspruch auf Zahlung der Maklerprovision, da der online mit dem Verbraucher geschlossene Maklervertrag unwirksam sei, nachdem der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht habe. Der Maklervertrag sei ein Verbrauchervertrag, wenn der Kunde, der selbst Versicherungsvertreter ist, ihn schließe, weil er für sich persönlich den Abschluss einer privaten Krankenversicherung wünsche. Denn der Kunde habe nicht gewerblich gehandelt, da er die private Krankenversicherung nicht für einen Dritten gesucht habe. Schließe der Makler den Vertrag mit dem Verbraucher außerhalb seiner Geschäftsräume, müsse er die ihm nach § 312 d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB obliegenden Informationspflichten erfüllen. Dem komme der Makler nicht nach, wenn der Maklervertrag keine Widerrufsbelehrung enthält. Unter diesen Umständen beginne die Widerrufsfrist nicht zu laufen (§ 356 Abs. 3 BGB i.V. mit

Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB). Deshalb könne der Kunde den Maklervertrag noch in der Erwidern auf die vom Makler erhobene Zahlungsklage wirksam widerrufen. Für einen online geschlossenen Maklervertrag sei eine Widerrufsbelehrung auch nicht nach § 312 g Nr. 8 BGB entbehrlich. Denn die Vermittlung einer privaten Krankenversicherung sei keine Finanzdienstleistung, deren Preis von Schwankungen am Finanzmarkt abhängt. Maklerprovisionen unterlägen ebenso wenig Schwankungen am Finanzmarkt wie Tarife in der privaten Krankenversicherung. Infolge wirksamen Widerrufs sei der Kunde auch dann nicht zur Zahlung der Maklervergütung verpflichtet, wenn der Makler seine Leistung, die Versicherung zu vermitteln, erbracht und der Verbraucher den Abschluss der Versicherung sodann innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen habe. Im Übrigen bestehe ein Anspruch auf Maklerprovision auch deshalb nicht, weil die Parteien nicht vereinbart haben, dass der Kunde sich auch für den Fall schulde, dass er den auf Vermittlung des Maklers geschlossenen Versicherungsvertrag und den Maklervertrag wirksam widerruft. Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Allerdings hätte es der zutreffenden Ausführungen zum Erfordernis einer Widerrufsbelehrung nicht bedurft, zumal die Kammer weder die zu bejahende Frage thematisiert hat, ob der Versicherungsmaklervertrag eine entgeltliche Leistung i.S. des § 312 Abs. 1 BGB darstellt,<sup>2</sup> noch die zu verneinende Frage, ob die Bereichsausnahme des § 312 Abs. 6 eingreift. Denn im Streitfall war schon nach der Klausel im Maklervertrag ein Anspruch zu verneinen, mit der das Stornorisiko auf den Kunden abgewälzt werden sollte. Dort hieß es: „Bezog sich der Maklervertrag auf die Beschaffung von Versicherungsschutz, die durch die Courtage des Versicherers abgegolten wurde, so gilt auch bei vorzeitiger Kündigung oder Rücktritt von diesem beschafften Vertrag die Standardcourtage von 8 MB im Bereich der Krankenversicherung als verdient und wird dem Mandanten anteilig (Gesamtforderung durch 60



Monate/mal Restlaufzeit) in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird der Mandant den offenen Betrag sofort ohne Frist schuldig und ist dem Makler ohne weitere Aufforderung zu entrichten.“ Schon nach dem Wortlaut der Klausel war ein Courtageanspruch zu verneinen, weil der Widerruf weder einen Fall einer vorzeitigen Kündigung noch eines Rücktritts darstellt und die Zweifelsfrage, ob die Regelung auch einen Widerruf meine, nach § 305 Abs. 2 BGB zulasten des Maklers als Verwenders der Klausel gehen muss.

Die Kammer hat auch nicht erörtert, ob die Klausel einer Inhaltskontrolle standhält. Dabei käme es weniger darauf an, ob es den Kunden unangemessen benachteiligt, wenn der Makler das ihn kraft Handelsbrauchs und der damit verbundenen Anwendung des Schicksalsteilungsgrundsatzes bei der Vermittlung der Bruttopolice treffende Stornorisiko auf den Kunden abwälzt. Jedenfalls dürfte eine unangemessene Benachteiligung im Falle des Widerrufs anzunehmen sein, auch wenn dieser den Versicherungsvertrag nur ex nunc beseitigt.<sup>3</sup> Denn es liegt nahe, den Widerruf dem Fall gleich zu stellen, dass ein zeitlich befristetes, an keine Voraussetzung gebundenes Rücktrittsrecht vereinbart wird und bei dem auch der

Courtageanspruch nach § 652 Abs. 1 BGB entfällt.<sup>4</sup> Zu guter Letzt hätte die Kammer auch einen auf die Befreiung von der Courtageverbindlichkeit gerichteten Anspruch auf Schadensersatz des Kunden wegen nicht erfolgter Aufklärung über Frühstornorisiken<sup>5</sup> sowie die intransparente Forderungshöhe erörtern können. Die Abwälzung des Courtagerisikos begegnet also erheblichen Herausforderungen.

1 LG Dresden, 28.10.2021- 9 O 856/21- EversOK.

2 Vgl. dazu EversOK, Anm. 5.2 ff. LG Dresden, 28.10.2021- 9 O 856/21-.

3 BGH, 08.07.2021 - I ZR 248/19 - EversOK LS 44 – Netfonds –.

4 BGH, 11.11.1992 - IV ZR 218/91 - EversOK LS 5.

5 OLG Karlsruhe, 15.09.2011 - 12 U 56/11 – EversOK LS 60 m.w.N. – Atlanticlux 42 –.



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht